

So arbeitet ein Vereinsvorstand professionell

Oder: Rechte und Pflichten des Vereinsvorstands und wie
geht man damit um

Online-Vortrag für den Landkreis St. Wendel
am 13.10.2021

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**,
St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht,
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände,
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Ausschusses Recht und Satzung des **Landessportbundes Berlin e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

www.RKPN.de

Kanzlei für Vereinsrecht, Verband x +

rkpn.de

Apps MyFritz Telekom Konferenzen e.Consult Sign in bea-BRAK Landesrecht | Saarla... Saarland: Verwaltun... beck-online LSVS-Kompetenzz... Xiopo Newsmailer -... Mitgliederversamm... Datenschutzbehörd...

Q



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Wir sind trotz der Coronapandemie für Sie da!

Die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus verändern derzeit unseren Alltag erheblich. Die Auswirkungen haben auch die Vereine und Verbände fest im Griff.

Wir unterstützen Sie weiterhin bei der Lösung Ihrer konkreten rechtlichen Problemstellungen rund um Ihren Verein oder Verband, insbesondere bezüglich der Auswirkungen der aktuellen Situation auf Ihre Organisation.

Sie erreichen uns zu den üblichen Bürozeiten per E-Mail (Post@RKPN.de), Telefax (06894 9969238) oder Telefon (06894 9969237) sowie per Brief!

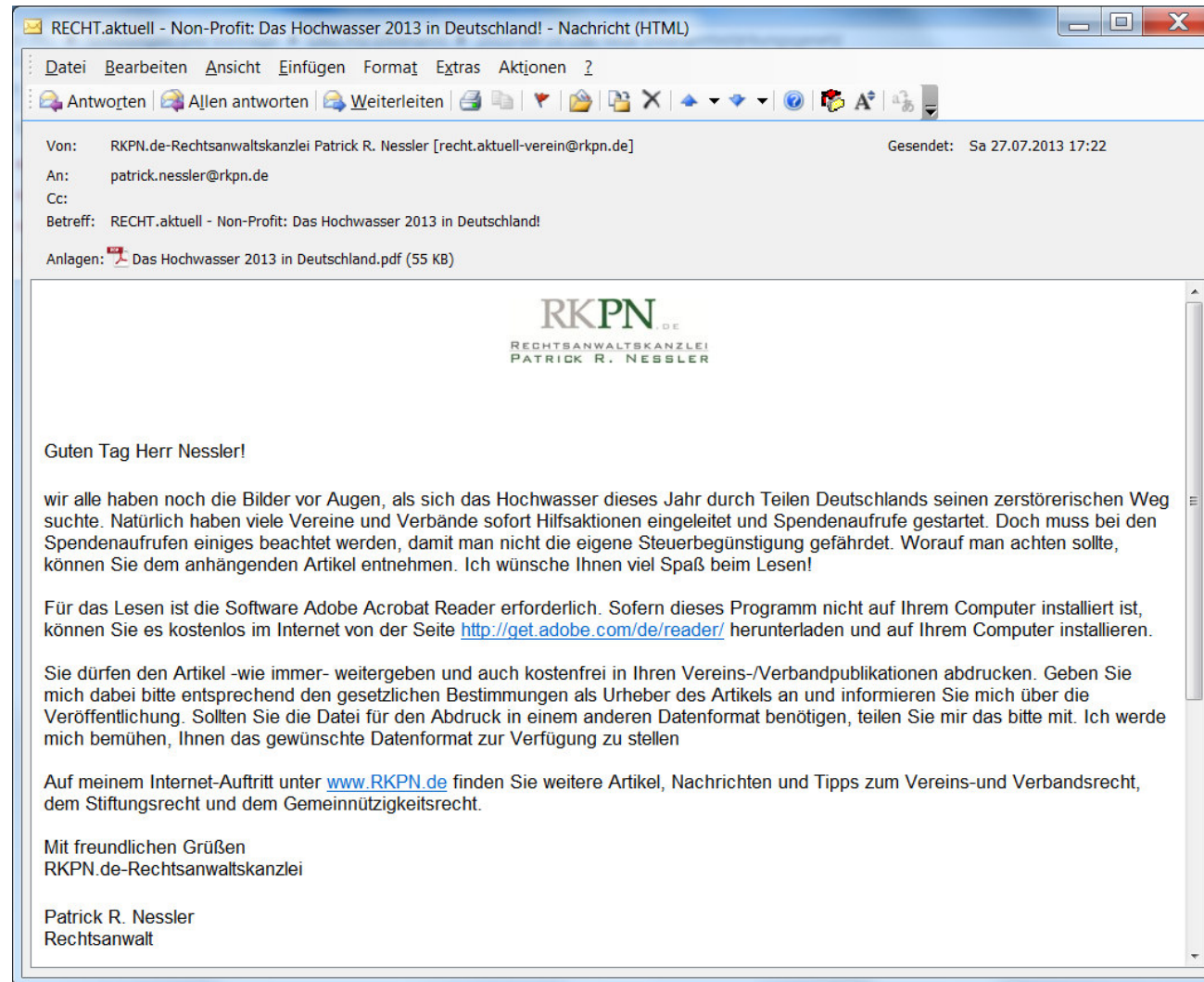
KOSTENLOSES WEBINAR
Die Durchführung der Mitgliederversammlung in Zeiten der Coronapandemie

Letzte Meldungen:

Mitgliederbeschlüsse außerhalb der Versammlung



Newsletter „RECHT.aktuell“



Die rechtliche Stellung des Vorstands im Verein

Oder: Warum gibt es den überhaupt
und was macht er?

Das Erfordernis eines Vorstands

§ 26 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 BGB:

Der Verein **muss** einen **Vorstand haben**. Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.



WICHTIG: Das Gesetz kennt nur diesen nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand!



§ 58 Nr. 3 BGB:

Die **Satzung** soll Bestimmungen enthalten ... über die Bildung des Vorstands, ...



Jede Satzung regelt selbst die Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Amtsbezeichnungen

Die „aktive“ Vertretung durch einen mehrgliedrigen Vorstand

§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Besteht der **Vorstand aus mehreren Personen**, so wird der Verein durch die **Mehrheit der Vorstandsmitglieder** vertreten.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



Jede Satzung kann selbst regeln, wie die Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten!

Die „passive“ Vertretung durch einen mehrgliedrigen Vorstand

§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB:

Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe **gegenüber einem Mitglied des Vorstands**.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



Die Regelung zur passiven Vertretung des Vereins kann durch die Satzung nicht geändert werden!

EXKURS: Sonderregelung für Vorstände (seit dem 28.02.2021)

§ 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG:

Ein **Vorstandsmitglied** eines Vereins oder einer Stiftung bleibt **auch nach Ablauf seiner Amtszeit** bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers **im Amt**.



Gilt nicht für andere Vereinsorgane (z. B. Mitglieder des erweiterten Vorstands, Verbandsgerichte, Ausschüsse etc.)!



§ 7 Abs. 5 Nr. 1 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... bis zum Ablauf des **31. August 2022** ablaufende Bestellungen von Vorständen von Vereinen ...

Die Pflichten des Vorstands

Oder: Was muss der Vorstand außer
der Vertretung noch machen?

Das Auftragsverhältnis

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 664 Abs. 1 BGB:

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen**... Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Die Sorgfaltspflichten des Vorstands

*„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen** hin; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“*

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)



Kenntnis der für den Verein bedeutsamen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuerrecht, Datenschutzrecht, Arbeitsrecht etc.) ist unumgänglich!

Die Hierarchie der Regelungen des Vereins: „Ober sticht Unter!“



Die Rechenschaftspflicht des Vorstands

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Die Auskunftspflicht des Vorstands

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft** zu **erteilen** ...



„Den Landesverbänden steht als Vereinsmitgliedern ... in der Mitgliederversammlung ... ein Auskunftsrecht ... über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu ... Dieses umfassende Informationsrecht der Verbandsversammlung ... findet seine Grenze nur in einem etwa vorrangigen berechtigten Geheimhaltungsinteresse ... zur Abwehr einer zu besorgenden Gefahr.“

(BGH, Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung

§ 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Der Beauftragte hat **vor der Abweichung** dem Auftraggeber **Anzeige zu machen und dessen EntschlieÙung abzuwarten**, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht ... nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)



**Klassischer Fall der Weisung an den Vorstand:
von der Mitgliederversammlung beschlossener Haushaltsplan**

Die Eintragungen in das Vereinsregister

Oder: Was wird eingetragen und warum?

Die Anmeldung der Änderungen im Vorstand

§ 67 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Jede **Änderung des Vorstands** ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

**Vertretungsberechtigter Vorstand
im Sinne des § 26 BGB!**

**Die Eintragung selbst ist für die Wirksamkeit der Bestellung als
Vorstandsmitglied nicht erforderlich!
Sie hat lediglich nachweisende Bedeutung!**

§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von **Mitgliedern des Vorstands...**,
die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels **öffentlich
beglaubigter Erklärung** abzugeben.

Die Eintragung von Satzungsänderungen

§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Änderungen der Satzung **bedürfen zu ihrer Wirksamkeit** der Eintragung in das Vereinsregister.



„Wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister kann sich ein Satzungsänderungsbeschluss selbst keine rückwirkende Kraft beilegen.“

(OLG Hamm, 07.12.2006, Az. 15 W 279/06)



§ 77 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

Die Arbeit im Vorstand

Oder: Was, wenn es mehrere
Vorstandsmitglieder gibt?

Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstands

„Räumt die Satzung einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne weiteres eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis) darstellt.“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Der Umfang der Vertretungsmacht kann **durch die Satzung** mit Wirkung gegen Dritte **beschränkt** werden.



Ohne Beschränkung in der Satzung keine Beschränkung der Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Beschlussfassung im mehrgliedrigen Vorstand

§ 28 BGB:

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.



§ 32 Abs. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Haftet der Vorstand dem Verein auf Schadensersatz?

Oder: Jeder macht mal Fehler!

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

Vorstand

Auftragsverhältnis
(§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der **Schuldner** eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der **Gläubiger** Ersatz des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.

Verein



§ 249 Abs. 1 BGB:

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung

§ 31a Abs. 1 Sätze 1 u. 2 BGB:

Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter **unentgeltlich tätig oder** erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **840 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **31a Absatz 1 Satz 2** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.“

Die Entlastung des Vorstands

Es gibt keine gesetzliche Regelung zur Entlastung des Vereinsvorstands!



Die Entlastung ist aus rechtlicher Sicht der Verzicht des Vereins auf mögliche Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche



*„Die **Verzichtswirkung** der Entlastung beschränkt sich auf (Bereicherungs- und Schadensersatz-)Ansprüche, die dem entlastenden Organ **bekannt sind** oder bei sorgfältiger Prüfung **bekannt sein konnten** ...*

*Es liegt beim Vorstand - entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane -, durch **hinreichende Offenheit** gegenüber der Mitgliederversammlung die **Tragweite** der erbetenen Entlastung **selbst zu bestimmen**.“*

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)

Vergütung für den Vorstand

Oder: Alles umsonst?

Das Auftragsverhältnis

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.



„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Urt. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

Der Aufwendungsersatzanspruch

§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 670 BGB:

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.



„Aufwendungen im Sinne des ... Auftragsrechts sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, ...“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt von BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)

Neue Höhe des „Ehrenamtsfreibetrags“

§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer ... unter **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes** fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **840 Euro** im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

...



**Der Betrag von 840 Euro ist beim Empfänger
insgesamt nur einmal steuerfrei!**

Das Ende des Vorstandsamtes

Oder: Freiwillig oder erzwungen?

Die Abberufung des Vorstands

§ 27 Abs. 2 BGB:

Die Bestellung ist **jederzeit widerruflich**, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Die Widerruflichkeit kann **durch die Satzung** auf den Fall **beschränkt** werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.



„Die Zuständigkeit für die Ausübung des Widerrufsrechts liegt – vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung – bei demjenigen, der die Bestellungskompetenz inne hat.“

(MüKoBGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 27 Rn. 24)

Die Amtszeit des Vorstands

Gesetz enthält weder Regelung zur Amtszeit des Vorstands, noch fordert das Gesetz eine entsprechende Regelung in der Satzung



Jede Satzung regelt selbst, ob es eine Amtszeit für die Vorstandsmitglieder gibt und wenn, welche!



Enthält die Satzung eine Amtszeit des Vorstands, dann gilt:

„Die Bestellung eines Vereinsvorstandes endet **automatisch mit Ablauf der satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist.**“

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

Der Rücktritt des Vorstands

*„Für die Amtsniederlegung eines Mitglieds des Vorstands eines eingetragenen Vereins genügt es, daß sie entweder **gegenüber dem Bestellungsorgan oder einem (anderen) Vorstandsmitglied** erfolgt.“*

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.01.1978, Az. 20 W 853/77)



*"Der **ehrenamtlich** tätige Vorstand kann grundsätzlich sein Amt **jederzeit** niederlegen ...*

*Die Niederlegung darf jedoch **nicht zur „Unzeit“** erfolgen, sondern sie muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweit zu besetzen. Eine solche „Unzeit“ wird in der Regel dann angenommen, wenn durch die Amtsniederlegung die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder nicht mehr vorhanden sind oder – sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht – wenn der Verein zeitweilig handlungsunfähig wird ...“*

(OLG München, Beschl. v. 06.04.2010, Az. 31 Wx 170/09)

**Weiterhin viel Spaß
und Erfolg!**